

VO/1241/15

**Bebauungsplan 1215 - Sporthalle Kruppstraße / Nevigeser Straße -
(Parallelverfahren zur 100. Änderung des Flächennutzungsplanes)
- Aufstellungsbeschluss -Fluchtlinienplan 10027 -
Aufstellungsbeschluss zur Aufhebung -**

Beschlüsse:

23.04.2015

SI/0916/15

BV Uellendahl-Katernberg

TOP 7

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1215 Sporthalle Kruppstraße / Nevigeser Straße erfasst einen Bereich zwischen den Straßenzügen Nevigeser Straße, Mannesmannstraße, Kruppstraße sowie südlich der bebauten Grundstücke Kruppstraße 78 und Nevigeser Straße 15 – wie in der Anlage 01 näher kenntlich gemacht.

2. Die Aufstellung des 1215 Sporthalle Kruppstraße / Nevigeser Straße wird für den unter Punkt 1. genannten Geltungsbereich gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.
3. Der Geltungsbereich des aufzuhebenden Fluchtlinienplanes 10027 (ff. am 21.10.1952) erfasst einen Bereich zwischen den Straßenzügen Nevigeser Straße, Mannesmannstraße, Kruppstraße sowie südlich der bebauten Grundstücke Kruppstraße 80 und Nevigeser Straße 15 – wie in der Anlage 02 näher kenntlich gemacht.
4. Die Aufstellung der Aufhebung des Fluchtlinienplanes 10027 (ff. am 21.10.1952) wird für den unter Punkt 3. genannten Geltungsbereich gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmigkeit

30.04.2015

SI/0535/15

**Ausschuss für Stadtentwicklung,
Wirtschaft und Bauen**

TOP 9.2

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1215 Sporthalle Kruppstraße / Nevigeser Straße erfasst einen Bereich zwischen den Straßenzügen Nevigeser Straße, Mannesmannstraße, Kruppstraße sowie südlich der bebauten Grundstücke Kruppstraße 78 und Nevigeser Straße 15 – wie in der Anlage 01 näher kenntlich gemacht.
2. Die Aufstellung des 1215 Sporthalle Kruppstraße / Nevigeser Straße wird für den unter Punkt 1. genannten Geltungsbereich gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.
3. Der Geltungsbereich des aufzuhebenden Fluchtlinienplanes 10027 (ff. am 21.10.1952) erfasst einen Bereich zwischen den Straßenzügen Nevigeser Straße,

Mannesmannstraße, Kruppstraße sowie südlich der bebauten Grundstücke Kruppstraße 80 und Nevigeser Straße 15 – wie in der Anlage 02 näher kenntlich gemacht.

4. Die Aufstellung der Aufhebung des Fluchtlinienplanes 10027 (ff. am 21.10.1952) wird für den unter Punkt 3. genannten Geltungsbereich gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Stimmenmehrheit (bei einer Gegenstimme der WfW-Fraktion und einer Enthaltung der FDP-Fraktion)